Anhang "ökologische und/oder soziale Merkmale"

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

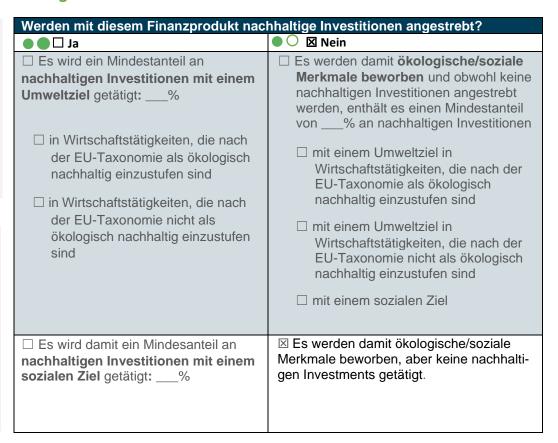
Name des Produkts: HANSAglobal Structure

Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900Y0FBTZXIZ1C555

Ökologische und / oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhalti-Wirtschaftstätigkeiten. gen Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.





Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit dem Finanzprodukt beworben?

Das Finanzprodukt investiert mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere und/oder Investmentanteile, die unter Berücksichtigung von "dezidierte Nachhaltigkeitskriterien ausgewählt werden (im Weiteren ESG-Anlagestrategie"). Daneben berücksichtigt der Fonds bestimmte Ausschlusskriterien.

Entsprechend werden sowohl ökologische als auch soziale Merkmale beworben.

Das Sondervermögen vergleicht sich mit keinem Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

I. Nachhaltigkeitsindikatoren zu der dezidierten ESG-Anlagestrategie

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, werden Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) herangezogen und in einem ESG-Rating zusammengefasst.

Entsprechend sind im Rahmen der zuvor genannten Mindestquote von 51 % nur solche Titel erwerbbar, die im sektoralen Vergleich wenigstens als durchschnittlich eingeordnet sind und insofern ein ESG-Rating von mindestens A erhalten haben.

In Bezug auf Derivate und Zertifikate werden keine ESG-Kriterien angewendet.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Mindestquote von 51 % nur solche Titel erwerbbar, die nicht gegen die nachfolgend aufgeführten Standard-PAIs zu Umweltund/oder Sozialthemen gem. Anhang I Tabelle 1 Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 verstoßen:

Für Einzeltitel und Zielfonds:

Exposition gegenüber Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind.	PAI 4
Aktivitäten, die sich negativ auf die biologische Vielfalt in sensiblen Gebieten auswirken.	PAI 7
Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC) und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (OECD-GME).	PAI 10
Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung von UNGC und OECD- GME.	PAI 11
Exposition gegenüber umstrittenen Waffen.	PAI 14

Für Staaten:

THG-Emissionsintensität ¹	PAI 15 (Paris Agreement)
Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	PAI 16

Die diesbezüglichen Daten werden ebenfalls durch den Datenprovider MSCI ESG Research LLC (im Weiteren "MSCI ESG") zur Verfügung gestellt.

¹ Aufgrund einer fehlenden Ja/Nein-Kodierung von PAI 15 wird die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris herangezogen.

Sofern ein Titel bei dem Datenprovider keine Daten zu den PAIs aufweist, bleibt der Titel für das Sondervermögen erwerbbar, ist aber in der Mindestquote der dezidierten ESG-Strategie nicht zu berücksichtigen.

Supranationale Organisationen² und Entwicklungs- und Förderbanken sind auch ohne Vorliegen von Daten zu den PAI für das Sondervermögen erwerbbar, werden aber nicht in der Mindestquote der dezidierten ESG-Strategie berücksichtigt.

II. Nachhaltigkeitsindikatoren zu den Ausschlusskriterien

Das Sondervermögen darf nicht in Anleihen von Unternehmen investieren, die

- (1) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung ("Ottawa-Konvention"), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren oder Umsatz aus der Herstellung von Atomwaffen generieren;
- (2) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (3) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (4) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;³

Von einer solchen Aussicht auf Besserung kann ausgegangen werden, sofern der Fondsmanager und/oder die Gesellschaft vor den Erwerb bzw. bei einer Verschlechterung der Bewertung von bereits im Portfolio befindlichen Titeln, mit dem Emittenten in Dialog getreten sind und auf Verbesserung hinwirken, so dass die Gesellschaft und der Fondsmanager ihre Auffassung ändern und nunmehr von einer Aussicht auf Besserung ausgehen dürfen. Der Titel bleibt in diesem Fall erwerbbar.

Titel mit einem ESG-Rating von A, die schwere Verstöße gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen mit Aussicht auf Besserung (z. Bsp. wegen Engagements) aufweisen, bleiben erwerbbar und sind im Rahmen der oben genannten 51 %-Quote zu berücksichtigen.

Ferner werden keine Anleihen von Staaten erworben,

(5) die nach dem Freedom House Index als "unfrei" klassifiziert werden.

² Hierunter versteht man den Zusammenschluss mehrerer Staaten, die sich über die nationalen Grenzen hinweg für gemeinsame politische, wirtschaftliche oder soziale Ziele engagieren und die unmittelbaren Machtbefugnisse gegenüber den Bürgern seiner Mitgliedstaaten besitzen, wie z.B. die Europäische Union, die Vereinten Nationen und die Weltgesundheitsorganisation.

³ In schwerer Weise und ohne Aussicht auf Besserung verstößt ein Unternehmen gegen die genannten Konventionen, sofern ein sehr schwerer oder ein schwerer Verstoß noch als laufend eingestuft wird und ein Unternehmen daher noch nicht an der Heilung der Kontroverse arbeitet.

Darüber hinaus werden keine Investmentanteile erworben, die ihrerseits nachweislich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investieren, die

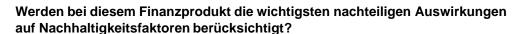
- (6) Umsatz mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von geächteten Waffen⁴ erwirtschaften.
- (7) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Tabakproduktion erwirtschaften,
- (8) mehr als 30 % ihres Umsatzes mit dem Vertrieb und/oder der Herstellung von Kohle erwirtschaften und/oder
- (9) sehr schwere Verstöße ohne positive Perspektive gegen den UN Global Compact aufweisen.⁵

Die diesbezüglichen Daten werden von dem Datenprovider MSCI ESG zur Verfügung gestellt. Titel, die bei dem Datenprovider keine Daten zu den Mindestausschlüssen aufweisen bzw. der Datenprovider diesbezüglich kein eigenes Research durchgeführt hat, sind für das Sondervermögen nicht erwerbbar.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz "Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen" findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



⊠ Ja

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen ("PAI") das Sondervermögen im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (1) bis (4) für Unternehmen, die Ausschlusskriterien Nr. (6) bis (9) für Investmentanteile und das Ausschlusskriterium Nr. (5) für Staaten herangezogen.



Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

⁴ Als geächtete Waffen definieren sich solche nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung ("Ottawa-Konvention"), dem Überein-kommen über das Verbot von Streumunition ("Oslo-Konvention") sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC).

⁵ Bei schweren Verstößen wird unterstellt, dass das Portfoliomanager des Zielfonds von einer positiven Perspektive ausgeht. Dies kann theoretisch dazu führen, dass die positive Prognose eines Titels vom Portfoliomanager des Sondervermögens und des Zielfonds unterschiedlich eingeschätzt wird.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (1) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit dem Ausschlusskriterium Nr. (3) aufgegriffene Begrenzung des Abbaus und Vertriebs von Kraftwerkskohle ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO²-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (4) greift den UN Global Compact, sowie die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf.

Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien *Menschenrechte* (Prinzipien 1 und 2), *Arbeitsbedingungen* (Prinzipien 3 -6), *Ökologie* (Prinzipien 7-9) und *Anti-Korruption* (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1-2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3-6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5°C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der

Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Für Anleihen von Unternehmen

Nachhaltigkeitsindikato- ren für nachteilige Aus- wirkung ("PAI") gem. Anhang I DelVO (EU) 2019/2088	Berücksichtigt durch	Begründung
 Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint) Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies) 	Ausschlusskriterien Nr. (3) und (4)*	Durch die in den Ausschluss- kriterien genannten Umsatz- schwellen hinsichtlich Unter- nehmen, welche Umsatz mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle erwirtschaf- ten, sowie durch den Aus- schluss von Unternehmen, welche schwere Kontrover- sen mit den UN Global Com- pact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen*, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weni- ger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskriterium Nr. (3)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskrite- rien verankerten Umsatz- schwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposi- tion teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuer- barer Energie an Energie- verbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)	Ausschlusskriterium Nr. (3)	Durch die in dem Ausschluss- kriterium beinhaltete Umsatz- schwelle wird die Investition in als besonders problema- tisch eingestuften Energie- quellen beschränkt.
		Der Anteil von nicht-erneuer- baren Energien am Energie- verbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzuneh- men ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.

6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskriterium Nr. (4)*	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact* halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskriterium Nr. (4)*	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact* der Vorsorgeansatz postu- liert. Es wird davon ausge- gangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegen- den Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort behei- mateten Arten, und nur be- schränkte negative Auswir- kungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sonder- müll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskriterium Nr. (4)*	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact* und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen* werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskriterium Nr. (4)*	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.

12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (4)*	Da Prinzip 6 des UN Global Compact* auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen* verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (1)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

*Soweit Engagement angewendet wird, kann dies dazu führen, dass der Emittent der jeweiligen Aktien oder Anleihen aktuell gegen einzelne oder einige Prinzipien des UN Global Compacts verstößt. Der Portfoliomanager geht jedoch davon aus, dass durch die Anwendung des Engagements eine positive Entwicklung des jeweiligen Emittenten erwartet werden darf, welche mittel- bis langfristig eine positive Auswirkung auf die Entwicklung hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkung haben würde.

Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	PAI 15 im Rahmen der dezidierten ESG- Strategie	Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staatenerfolgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Inves- tee countries subject to social viola- tions)	Ausschlusskriterium Nr. (5) sowie PAI 16 im Rahmen der dezi- dierten ESG-Strategie	Durch Anwendung des Ausschlusskriteriums investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als "unfrei" klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in "frei", "teilweise frei" und "unfrei" unterteilt.] So wird sichergestellt,

dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer er-
folgt.

Für Investmentanteile

Die Berücksichtigung der PAI erfolgt in Bezug auf Investmentanteile durch das Anwenden der obengenannten Ausschlusskriterien Nummer (6) bis Nummer (9).

Hervorzuheben ist dabei, dass die Gesellschaft zur Bewertung der Zielfonds ebenfalls auf den Datenprovider MSCI ESG zurückgreift. Insofern kann die Gesellschaft und das Portfoliomanagement nicht zusichern, dass für alle Emittenten im Zielfonds entsprechende ESG-Daten erhoben wurden. Die Berücksichtigung der PAI auf Ebene der Investmentanteile ist daher als Annäherung zu verstehen.

Dies vorausgeschickt soll mit folgender Tabelle dargestellt werden, wie die PAI in Hinblick auf Zielfonds möglichst berücksichtigt werden:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1.Treibhausgasemissionen (GHG Emissions) 2. CO2-Fußabdruck (Carbon Footprint) 3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen Unternehmen (GHG intensity of investee companies)	Ausschlusskriterien Nr. (8) und (9)	Durch die in den Ausschluss- kriterien genannten Umsatz- schwellen hinsichtlich Emit- tenten im Zielfonds, welche Umsatz mit dem Vertrieb und/oder Herstellung von Kohle erwirtschaften und durch den Ausschluss von Zielfonds, die in Emittenten investieren, welche sehr schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prin- zipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emis- sionen ausgestoßen werden.
4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)	Ausschlusskrite- rium Nr. (8)	Investitionen in Zielfonds, welche in Emittenten mit ent- sprechenden Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe in- vestieren, sind für den Fonds aufgrund der in dem Aus- schlusskriterium verankerten Umsatzschwelle begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil von nichterneuer- barer Energie an Energie- verbrauch und -produktion (Share of non-renewable	Ausschlusskrite- rium Nr. (8)	Durch die in dem Ausschluss- kriterium beinhalteten Schwelle wird die Investition in Zusammenhang zum

energy consumption and production)		Abbau und/oder Vertrieb von Kohle beschränkt.
		Der Anteil von nicht-erneuer- baren Energien am Energie- verbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzuneh- men ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Energieverbrauchs-intensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)	Ausschlusskrite- rium Nr. (9)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine sehr schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)	Ausschlusskrite- rium Nr. (9)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine sehr schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch schadstoffbelastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD-Guidelines for MNE)	Ausschlusskrite- rium Nr. (9)	Sehr schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact werden durch das Ausschlusskriterium fortlaufend überwacht. Darüber hinaus werden die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen über die PAI-Berücksichtigung im Rahmen der Dezidierten ESG-Strategie

		ebenfalls fortlaufend überwacht.
11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen, um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen (Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD-Guidelines)	Ausschlusskrite- rium Nr. (9)	Unternehmen, bei denen sehr schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt. Darüber hinaus werden die Compliancemechanismen über die PAI-Berücksichtigung im Rahmen der Dezidierten ESG-Strategie ebenfalls fortlaufend überwacht.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskrite- rium Nr. (9)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss sehr schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskrite- rium Nr. (6)	Über das Ausschlusskriterium wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

□ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Aktienfonds HANSAglobal Structure ist darauf ausgerichtet, unter Beachtung der Risikostreuung eine positive Wertentwicklung zu erreichen und Ausschüttungen für den Anleger zu ermöglichen.

Um dies zu erreichen, investiert das Fondsmanagement weltweit in Aktien.

Bei der Aktienauswahl stehen Unternehmen im Fokus, deren Geschäftszweck mit dem Aufbau, Besitz oder Betrieb langlebiger Vermögenswerte verknüpft ist. Bei diesen langlebigen Vermögenswerten handelt es sich insbesondere um Grundeinrichtungen und Anlagen, die für die Volkswirtschaft eines Landes notwendig sind und im Regelfall nur mittelbar der Produktion von Gütern dienen. Häufig spricht man in

diesem Zusammenhang von im engeren, aber auch weiteren Sinn infrastrukturellen Lösungen. Das Anlageuniversum umfasst deshalb Titel aus eher klassischen Tätigkeitsfeldern wie Energie, Wasser und Verkehr. Aber es gehören auch Unternehmen dazu, die – einem neuzeitlichen Verständnis von Infrastruktur folgend – von Megatrends, die branchenübergreifend Einfluss auf das Konsum- und Investitionsverhalten der Gesellschaft haben.

Im Rahmen eines qualitativen Anlageprozesses werden Aktien aus dem Anlageuniversum herausgefiltert, die dem Fondsmanagement geeignet erscheinen, das Anlageziel zu erreichen. Bei der Zusammenstellung des Aktienportfolios achtet das Fondsmanagement darauf, Klumpenrisiken für den Anleger in Form einer Konzentration auf eine oder wenige Branchen zu vermeiden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die verbindlichen Elemente liegen in der Anwendung der dezidierten ESG-Anlagestrategie, sowie den Ausschlusskriterien (siehe hierzu im vorliegenden Dokument unter "Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?" ff.).

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang, der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Es besteht kein festgesetzter Mindestsatz, welcher den Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert.

Stattdessen wird die zuvor genannte Mindestquote von mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens an Investitionen herangezogen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die gute Unternehmensführung ("Good Governance") wird insbesondere dadurch sichergestellt, dass direkt ausschließlich in Aktien oder Anleihen von Unternehmen investiert wird, die einen Governance Pillar Score von mindestens 2,9 aufweisen. Damit ist gewährleistet, dass das Unternehmen in Bezug auf die Steuerung des Unternehmens und in Bezug auf das unternehmerische Verhalten ("Corporate Behavour") wenigstens durchschnittlich agiert. In Bezug auf Zielfonds wird die Gute Unternehmensführung berücksichtigt, indem nicht in Zielfonds investiert wird, die im kumulierten Mittelwert einen Governance Score von kleiner als 2,9 aufweisen und damit im kumulierten Durchschnitt unterdurchschnittlich abschneiden würden.

Darüber hinaus wird ebenfalls einbezogen, ob Unternehmen schwere Verstöße ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, gegen die ILO-Kernarbeitsnormen oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen aufweisen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Ein- nahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die um- weltfreundlichen Investitionen der Unter- nehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirt-

schaft

- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente investieren.

Der Mindestanteil der Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erfüllung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfolgen, beträgt 51 % des Wertes des Sondervermögens.



- **#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.
- Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Derivate tragen vorliegend nicht zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bei und werden nur zu Absicherungs- und Investitionszwecken eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

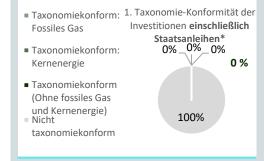
Der Fonds trägt nicht zu einem oder mehreren Umweltzielen gem. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 ("Taxonomieverordnung") bei.

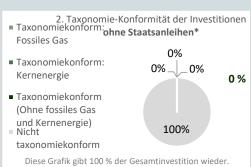
Die dem Fonds zugrundeliegenden Investitionen sind nicht, d.h. zu 0 %, auf Wirtschaftstätigkeiten ausgerichtet, die gem. Art. 3 Verordnung (EU) 2020/852 ("Taxonomieverordnung") als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten eingestuft sind.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonormität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO2-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für Kernenergie beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften. Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie⁶ investiert?

□ Ja :	
\square in fossiles Gas	☐ in Kernenergie
☑ Nein	

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in abgesetzter Farbe der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.
Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von
Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug
auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen,
während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.





*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2- armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

⁶ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels ("Klimaschutz") beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – sie Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter "#2 Andere Investitionen", welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter "#2 Andere Investitionen" können Investitionen in Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere, Wertpapiere, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere sind, Geldmarktinstrumente, Bankguthaben, Investmentanteile, Derivate und sonstige Anlageinstrumente fallen.

Das Finanzprodukt darf bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens in "#2 Andere Investitionen" investieren. Dabei kann der Portfolioverwalter die Investitionen in "#2 Andere Investitionen" zur Liquiditätserhaltung, zur Absicherung und/oder zur Schaffung einer zusätzlichen Rendite vornehmen.

Bankguthaben zur Liquiditätssteuerung sowie Index-Derivate zu Absicherungszwecken und effizienten Portfoliosteuerung sind nicht explizit Teil der Nachhaltigkeitsstrategie. Diese Vermögensgegenstände werden derzeit nicht eingesetzt, um die von dem Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Anlagen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Für andere Investitionen, die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des Sondervermögens fallen, wird ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz über die genannten Mindestausschlusskriterien sichergestellt.

Ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz wird in Bezug auf Aktien, Anleihen und Investmentanteile durch das Anwenden der oben genannten Ausschlusskriterien sichergestellt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?
Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.hansainvest.com/deutsch/downloads-formulare/download-center/